

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Verkäufe von Waren und Dienstleistungen welche durch die EnergieLink erbracht werden (u.a. Beratung, Planung, Instandhaltungsarbeiten, Umbauarbeiten, Produktionsanlagen, Ersatzteile etc.) gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind vollumfänglich Inhalt jedes Vertragsabschlusses.
- 1.2 Anderslautende Geschäftsbedingungen, insbesondere spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit die EnergieLink ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Insbesondere gilt das Schweigen der EnergieLink auf abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.
- 1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Waren und Dienstleistungen mit demselben Kunden, ohne dass die EnergieLink in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot ist unverbindlich, d.h. die EnergieLink kann das Angebot bis zur Annahme widerrufen; ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Aussendienstmitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, Abmachungen irgendwelcher Art zu treffen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäfts- oder Abteilungsleitung.
- 2.3 Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Farbe Verpackung und Aufmachung. Diese Eigenschaften werden nicht garantiert.
- 2.4 Der Kunde weist zudem ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter in erkennbarer Weise die Nutzung der Leistungserbringung der EnergieLink einschränken.
- 2.5 Liefertermine, Montagebeginn und Ausführungszeiten werden durch die EnergieLink erst nach der technischen Klärung und der internen Freigabe bestätigt.
- 2.6 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von 30 Tagen ab Offerteingang.
- 2.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

3. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 3.1 Der Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Bestellung/Bestätigung oder mittels Vertrag/Rahmenvertrag und entsprechendem Inhalt zustande. Zusicherungen, Nebenabreden, Mehrlieferungen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich

aufgeführt sind, gelten als nicht getroffen. Sämtliche Änderungen der Bestellung oder des Vertrags bedürfen der Schriftform.

- 3.2 Mündliche bzw. telefonische Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
- 3.3 Vom Kunden gewünschte Bestelländerungen oder Annullierungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der EnergieLink. Kosten, die bereits entstanden sind, kann EnergieLink dem Kunden in jedem Fall belasten.
- 3.4 Die EnergieLink behält sich vor und der Kunde stimmt zu, dass über den Kunden Bonitätsprüfungen und Verifikationen durchgeführt und eingeholt und Dritten zu diesem Zweck Kundendaten weitergeleitet werden können.
- 3.5 Die EnergieLink kann Änderungen an Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die diesbezüglichen Mehr- oder Minderkosten sowie erforderlichen Anpassungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- 3.6 Zumutbar sind insbesondere technische Änderungen, Verbesserungen nach dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik, Verbesserung der Konstruktion und Materialauswahl.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Es gelten die Preise, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/des Vertrages angegeben wurden. Es besteht daher grundsätzlich kein Anspruch darauf, Waren oder Dienstleistungen zu früherer oder später geltenden günstigeren Preisen zu erhalten. Soweit die EnergieLink vor Lieferung der Ware bzw. Ausführung der Dienstleistung eintretende Preisreduzierung für eine aktuelle Bestellung ausnahmsweise doch berücksichtigt, geschieht dies freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung.
- 4.2 Die EnergieLink behält sich das Recht vor, die Preise laufend anzupassen insbesondere von Wechselkurswirkungen. Für die Kunden gelten die in der Auftragsbestätigung/die im Vertrag genannten Preise und/oder Stundensätze.
- 4.3 Nachträgliche Preisnachlässe nach Bestell- oder Vertragsabschluss werden nicht gewährt.
- 4.4 Wenn nichts anders vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung franko Domizil, aufgestellt am geräumten und frei zugänglichen Aufstellungsort. Ausserordentliche Lieferkosten, insbesondere aufgrund von Lieferungen an autofreie Orte, Tunnelgebühren, Autoverlad, Aussenlifte, Hebebühnen, Übernachtungen, werden hingegen dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.5 Dienstleistungen wie Projektleitung, Beratung, Planung, Instandhaltungsarbeiten, Montage etc. sind nach Aufwand zu den in der Auftragsbestätigung/im Vertrag genannten Stundensätzen zu entschädigen, sofern und insoweit zwischen den Parteien keine Pauschalen oder Preise nach Ergebnis schriftlich vereinbart wurde.
- 4.6 Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken (CHF) oder in Euro (EUR) exklusive der Mehrwertsteuer, Skontoabzüge oder anderer gesetzlicher Abgaben und allfälliger Nebenkosten.
- 4.7 Beanstandungen der Rechnung sind innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Wenn keine Besanstandungen vom Käufer erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.
- 4.8 Die Rechnungen sind ohne Abzüge zahlbar innert 30 Tagen. Die vereinbarte Zahlungsfrist gilt ab dem Rechnungsdatum.

- 4.9 Die Erfüllung durch Aufrechnung ist dem Kunden nur gestattet, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und durch EnergieLink schriftlich anerkannt wurden.
- 4.10 Des Weiteren ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und die Verrechnung schriftlich durch die EnergieLink bestätigt wurde.
- 4.11 Nichteinhaltung der Zahlungsfrist löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus und die EnergieLink hat Anspruch auf 8% Verzugszinsen sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie allfälligen weiteren Schadenersatz.
- 4.12 Wenn der Kunde anschliessend auch innert einer von EnergieLink angesetzten Nachfrist seine Schulden nicht begleicht, werden alle weiteren Leistungen an den Kunden aus sämtlichen bestehenden Einzelverträgen ganz oder teilweise eingestellt, bis die Forderungen beglichen oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefer- und Leistungseinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

5. Lieferung, Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren auf Wunsch des Kunden an die von ihm angegebene Adresse.
- 5.2 Die voraussichtlichen Liefertermine werden jeweils bei Vertragsabschluss dem Kunden kommuniziert und in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Sie richten sich in der Regel nach den Lieferfristen der jeweiligen Lieferanten.
- 5.3 Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 5.4 Sofern zwischen der EnergieLink und dem Kunden nichts anders schriftlich vereinbart wurde, gelten die Leistungsverpflichtungen der EnergieLink nicht als Verfalltagsgeschäfte. Ausserdem können Lieferfristen in der Regel nur unverbindlich angegeben werden und sie können sich unter Umständen nachträglich auch noch ändern. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzansprüchen irgendwelcher Art.
- 5.5 Umfasst der Vertrag mehrere Artikel, so erfolgen Lieferung bzw. Versand gesammelt, sobald die Produkte komplett und lieferbereit sind. Die EnergieLink ist nur zu Teillieferungen verpflichtet, wenn dies vorgängig mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 5.6 Wurde mit dem Kunden eine Akonto- oder Vorauszahlung vereinbart, erfolgt die Lieferung erst nach vollständiger Begleichung der Voraus-/Akontozahlung. Für etwaige Lieferverzögerungen aufgrund nicht erfolgter Anzahlungen übernimmt die EnergieLink keine Haftung, auch nicht bei Fixterminen.
- 5.7 Die EnergieLink behält sich das Eigentum an Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag/der Auftragsbestätigung vor. Der Kunde ist solange verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln, insbesondere sie vor Schäden zu schützen.
- 5.8 Der Kunde darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt der EnergieLink besteht, Waren ohne die Zustimmung weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsrechte der EnergieLink einschliessen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der

EnergieLink, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, die zustehende Vergütung unmittelbar an die EnergieLink zu zahlen.

- 5.9 Wurde mit dem Kunden eine Dienstleistung vereinbart (z.B. Montagearbeiten), so erfolgt diese nur soweit dies aufgrund der örtlichen und baulichen Gegebenheiten mit normalem und zu erwartendem Aufwand möglich ist.
- 5.10 Entstehen der EnergieLink während der Lieferung Mehrkosten aufgrund von Hindernissen die nicht im Einflussbereich der EnergieLink sind (z.B. defekter Lift, gesperrte Zufahrt), die uns nicht vorgängig mitgeteilt worden sind, hat er Kunde EnergieLink nach der schriftlichen Mitteilung für diese Mehrkosten zu entschädigen.
- 5.11 Die EnergieLink ist dafür besorgt, dass die Verpackung den üblichen Anforderungen entspricht. Die Haftung von EnergieLink ist ausgeschlossen für Transportschäden, die nach der Übergabe an den Transporteur entstanden sind.
- 5.12 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, auf den Käufer über.

6. Mangel und Gewährleistung

- 6.1 Ab dem Lieferdatum gilt eine Garantie von zwei Jahren auf Konstruktions- und Materialfehler. Beinhaltet die Werkgarantie des Herstellers eine längere Frist, so gilt das Letztere.
- 6.2 Abweichungen im üblichen Rahmen in Struktur, Farbe sind bei gewissen Materialien nicht vermeidbar und berechtigen deshalb grundsätzlich nicht zu Mängelrügen oder Garantieansprüchen.
- 6.3 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, welche durch falsche Bedienung oder nicht fachgerechte Eingriffe hervorgerufen werden oder durch Abnutzung, Alterung und unsachgemässe Behandlung entstanden sind. Die Garantie erlischt, wenn Produkte trotz erkennbarer Mängel vom Kunden weiterverarbeitet oder geändert wurden.
- 6.4 Mängelansprüche bestehen weder bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit noch bei handelsüblichem Schwund.
- 6.5 Der Kunde hat die gelieferten Produkte so rasch wie möglich zu prüfen. Mängel sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich gegenüber der EnergieLink geltend zu machen. Spätere, während der Garantiedauer zum Vorschein kommende Mängel müssen umgehend schriftlich gerügt werden.
- 6.6 Mängel die im Rahmen der Garantie rechtzeitig gerügt worden sind, werden von der EnergieLink kostenlos behoben, sofern es die EnergieLink nicht vorzieht, Ersatz durch mangelfreie Produkte zu leisten. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 6.7 Unter Vorbehalt vereinbarter abweichender Vereinbarungen richtet sich die Haftung für Mängel und die dazu korrespondierenden Gewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.8 Die Haftung für Mangelfolgeschäden, mittelbare oder indirekte Schäden ist davon ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde hat sich vor Gebrauch zu vergewissern, dass durch die Produkte keine Schäden an seiner Bausubstanz oder an seinem Mobiliar entstehen können. Bestehen Zweifel betreffend die sichere bzw. sachgemässe Verwendung der Produkte, stehen die Fachleute der EnergieLink gerne zur Verfügung.
- 6.9 Die EnergieLink übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung betreffend Korrosion und Verschleiss an bestehenden Anlageteilen.

- 6.10 Die Haftung gilt nicht für Schäden, die vom Kunden oder von dritter Seite verursacht wurden. Die Haftung begrenzt sich auf die Höhe des Auftragwertes.
- 6.11 Weitergehende Schadenersatzansprüche, unabhängig aus welchen Rechtsgrund, für direkte oder indirekte Folgeschäden, insbesondere Vermögensschäden wie entgangener Gewinn oder Betriebsunterbrechungen etc., werden wegbedungen.
- 6.12 Soweit die Haftung der EnergieLink ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Schutzrechte

- 7.1 Dokumente und Know-How, welche die EnergieLink dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die EnergieLink hält sich vor, gegen unbefugte Verwertung der Unterlagen und andere Verletzungen die ihr zustehenden Rechte auszuüben.
- 7.2 Die Schutzrechte an eigens für den Kunden hergestellten Arbeitsergebnisse inklusive Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Programmbeschreibungen und Dokumentationen sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben im Eigentum der EnergieLink.
- 7.3 Das Benutzungsrecht erstreckt sich auf den Betrieb, die Instandhaltung und die Revision der Vertragsgegenstände, als auch auf die Abänderung, Umgestaltung bzw. Umbau der Vertragsgegenstände sowie auf Herstellung, Weiterentwicklung und Beschaffung von Ersatzteilen.
- 7.4 Der Kunde gewährleistet, dass von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er verpflichtet sich, Forderungen Dritter welche Schutzrechte verletzen, unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche EnergieLink hieraus entstehen. Die EnergieLink ist gegen entsprechende Ansprüche Dritter vollumfänglich schadlos zu halten.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Der Kunde behandelt alle Tatsachen und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln.
- 8.2 Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 8.3 Sämtliche nicht offenkundigen Tatsachen, die die Parteien im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung voneinander erfahren, sind geheim zu halten und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gegenpartei, Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.4 Werbung, Publikationen und Referenzangaben sowie Äusserungen gegenüber Medien über die vereinbarten Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch EnergieLink.
- 8.5 Der Kunde sorgt für die Wahrung der Vertraulichkeit durch Unterlieferanten.

- 8.6 Verletzt der Kunde die Geheimhaltungspflicht, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen, Streiks, Pandemie etc.) befreit den Kunden nicht von den vertraglichen Pflichten. Beide Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren sich gegenseitig umgehend die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Diesfalls tritt kein Lieferverzug seitens EnergieLink ein.
- 9.2 EnergieLink haftet nicht für Lieferverzögerungen, welche von Drittverkäufern, Herstellerfirmen oder durch Dritte verursacht wurden.
- 9.3 EnergieLink ist von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Lieferungen bzw. Leistungen befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung bzw. die Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachte Verzögerung nicht mehr vertretbar oder nutzlos ist.
- 9.4 Produktionsunterbrüche, die namentlich auf Abnutzung, Defekte oder sonstige Ausfälle von Maschinen oder Anlagen zurückzuführen sind, sind keine Fälle von höherer Gewalt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine Beilage unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- 10.3 Diese Vereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden ausdrücklich wegbedungen.
- 10.4 Gerichtsstand ist der Sitz von EnergieLink. EnergieLink ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.